

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Täuschungsversuch
Eigenständige
Leistung oder Plagiat?

Seite 2



Notfälle
Notfall während
der Prüfung?
Helfen Sie!

Seite 3



Prüfende
Steuerfragen bei der
Prüferentschädigung

Seite 4

Digitalisierung)



Bundesweiter Pilotversuch für die Durchführung einer digitalen Zwischenprüfung

Um erste Erfahrungen im Bereich digitale Prüfungen zu sammeln wurde innerhalb der IHK-Organisation entschieden, einen Piloten mit einer Zwischenprüfung im Herbst 2023 mit 13 ausgewählten Berufen zu starten. Bei diesen Prüfungsaufgaben handelt es sich ausschließlich um programmierte Aufgaben, so dass es sich hier im ersten Schritt „nur“ um einen Medienwechsel handelt.

Die folgenden Berufe aus dem Haus der Aufgabenerstellung der ZPA Nord West wurden hierfür ausgewählt: Investmentkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für KEP, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Buchhändler/-in,

Kaufmann/-frau für Verkehrs-service, Personaldienstleistungs-Kaufmann/-frau, Fachkraft für KEP, Schifffahrtskaufmann/-frau, Servicefahrer/-in, Servicekraft für Schutz und Sicherheit.

Diese Prüfungen werden von den Teilnehmenden am PC oder Laptop entweder vor Ort in den Kammern oder in den Berufsschulen durch-

geführt. Geplant ist, diesen Piloten auch im kommenden Jahr noch zweimal durchzuführen.

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt*
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer!**

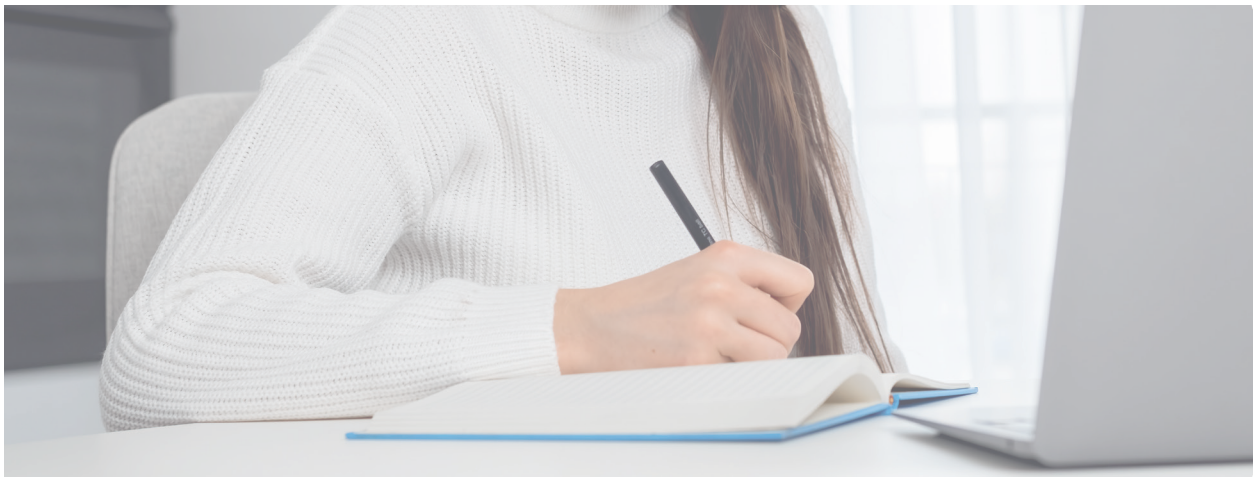
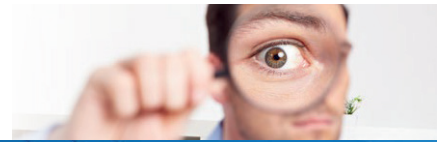
Auch in dieser Ausgabe haben die Redaktionsmitglieder wieder viele interessante Themen und Tipps für die Prüfungspraxis zusammengestellt – von digitalen Zwischenprüfungen über Täuschungsversuche bei Projektarbeiten bis hin zu steuerlichen Fragen bei der Prüferentschädigung. Last but not least erfahren Sie, warum Betriebswirt nicht gleich Betriebswirt ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis

Prüfung bestanden!

#ihkgeprüft



Eigenständige Leistung oder Plagiat?

Haben Sie das auch schon einmal bemerkt? In der zu bewertenden Projektarbeit ändert sich auf einmal deutlich der Schreibstil; eine oder mehrere Textpassagen sind zwar inhaltlich nicht zu beanstanden, scheinen aber nicht so recht zu den anderen Ausführungen des Prüflings zu passen.

Da stellt sich automatisch die Frage, ob es sich tatsächlich um eine eigenständige Leistung handelt. Hat der Prüfling fremde Textpassagen aus dem Internet oder anderen Projektarbeiten übernommen oder etwa neben der eigenen auch die künstliche Intelligenz bemüht?

Grundvoraussetzung einer zutreffenden und fairen Leistungsbeurteilung ist es, dass an Prüfungen Teilnehmende die für den Erfolg ihrer Prüfungen maßgeblichen Leistungen persönlich und ohne fremde Hilfe erbringen. Nur so kann ihnen der Erfolg persönlich zugerechnet werden. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit und ist regelmäßig in den Prüfungsordnungen geregelt. Daher müssen auch alle Prüfungsteilnehmer unterschreiben, dass sie ihre Arbeit eigenständig verfasst haben.

Aber wann handelt es sich um ein Plagiat? Zur Einordnung: Ein Plagiat ist die widerrechtliche Übernahme

und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kenntlichmachung der Quelle. Dies gilt für alle Medien, d.h. Bücher, wissenschaftliche und andere Zeitschriften, Zeitungen und alle anderen Druckerzeugnisse sowie das Internet. Daraus ergibt sich, dass auch „fremde“ Texte Bestandteil einer Projektarbeit sein können unter der Voraussetzung, dass sie als solche kenntlich gemacht werden. Hat der Prüfling erkennbar schlecht und unvollkommen zitiert, kann nicht ohne weiteres von einer Täuschungshandlung ausgegangen werden.

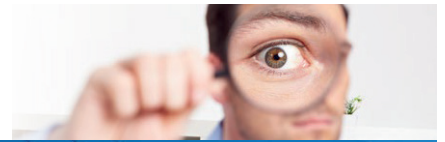
Im Falle einer Projektarbeit ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht



um eine wissenschaftliche theoretische Abhandlung, sondern um eine praxisbezogene Arbeit handelt, die oft konkrete betriebliche Projekte zum Inhalt hat. Sollten Sie als Prüfende den Verdacht haben, dass die Arbeit ganz oder zum Teil nicht eigenständig verfasst worden ist, bietet das Fachgespräch die Gelegenheit, den Prüfling eingehend zu seinen Ausführungen zu befragen.

Sollte sich dabei – und bei einer anschließenden Anhörung des Prüflings – der Verdacht erhärten,

dass die Arbeit nicht eigenständig verfasst wurde, sondern der Prüfling es vielmehr darauf angelegt hat, sich „mit fremden Federn“ zu schmücken, handelt es sich um einen vorsätzlichen Täuschungsversuch, der im äußersten Fall eine Bewertung der Projektarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ zur Folge haben kann.



Notfall während der Prüfung? Helfen Sie!

Wir alle hoffen, dass unsere Prüfungen möglichst reibungslos und erfolgreich für die Teilnehmenden verlaufen. Aber natürlich kann es trotzdem vorkommen, dass Probleme auftreten. Besonders gravierend sind plötzlich auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beteiligten. Deshalb soll hier noch einmal kurz auf die richtigen Verhaltensweisen eingegangen werden:

Sind die Betroffenen noch in der Lage, den Prüfungsraum zu verlassen, sollten sie dies – ggf. in Begleitung einer Aufsicht – tun und bei Bedarf eine Vertrauensperson oder ein Taxi rufen.

Handelt es sich um einen gravierenderen Notfall, bei dem die betroffene Person ersichtlich nicht mehr in der Lage ist, selbstständig nach Hause oder zum Arzt zu gehen, sollte sicherheitshalber umgehend ein Notarzt (112) gerufen werden. Bis zu dessen Eintreffen ist Erste Hilfe zu leisten. Einen guten Überblick über die möglichen Maßnahmen in verschiedenen Notfallsituationen bietet die Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes, das auch eine App mit den wichtigsten Infos anbietet:

<https://www.drk.de/hilfe-in-deutschland/erste-hilfe/>

Wird ein Teilnehmer gar bewusstlos, ist nicht mehr ansprechbar und es ist keine normale Atmung mehr feststellbar, muss von einem Kreislaufstillstand ausgegangen werden. In diesem Fall ist es wichtig, umgehend mit einer Herz-Lungen-Massage zu beginnen, die in jedem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes fortgesetzt werden sollte.

An vielen Prüforten sind inzwischen Defibrillatoren vorhanden, die auch ungeübte Personen durch die Anwendung führen. Die Anwendung kann man sich auch in Video-Tutorials ansehen: **Erste-Hilfe-Tutorial: Defibrillator - YouTube**

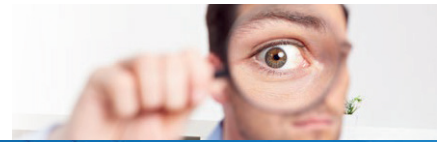
Wichtig ist: Trauen Sie sich Hilfe zu leisten! Keine Hilfe zu erhalten, ist für die Betroffenen in jedem Fall nachteiliger als eine vielleicht ungeschickte Hilfeleistung.

Sind Sie unsicher über die Ausstattung am Prüfort oder über die konkrete Vorgehensweise? Dann sprechen Sie im Vorfeld die Ansprechpartner bei Ihrer IHK an!



QR-Code scannen und APP einfach herunterladen!





Steuerfragen bei der Prüferentschädigung

Es steht schon in der Bibel: So gebt nun jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, dem die Steuer gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt (Römer 13,7). Bei den Prüfenden kann die Ehre im Amt mit der Steuer zusammentreffen. Da man das leicht übersieht, geben wir einige wichtige Hinweise:

- Die Entschädigung für Zeitversäumnis bei ehrenamtlich Prüfenden und Aufgabenerstellenden ist bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei. Dabei handelt es sich um den sogenannten Übungsleiterfreibetrag, der in § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz geregelt ist. Übersteigt die jährliche Entschädigung 3.000 Euro, tritt eine Steuerpflicht ein.
- Die Entschädigung für Zeitversäumnis bei ehrenamtlichen Prüfungsaufsichten ist bis zu einem Betrag von 840 Euro steuerfrei. Das ist die sogenannte Ehrenamtspauschale

gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz.

Überschreiten die Einnahmen aus den beiden genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dann können die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies allerdings nur so weit, wie sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

- Soweit zusätzliche, tatsächliche Kosten erstattet werden, z. B. für Fahrten oder Telefon, ist diese Erstattung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz in voller Höhe steuerfrei.

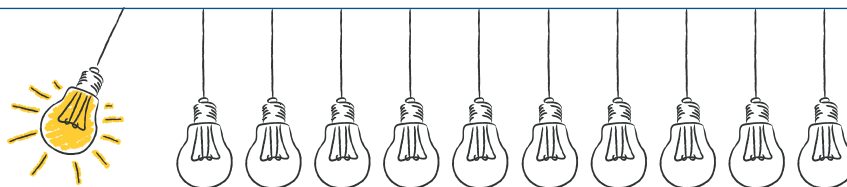
Mit diesen drei Punkten bleiben die Regelungen übersichtlich. Hier könnte der redensartliche Bierdeckel also ausnahmsweise einmal für die Steuererklärung ausreichen!



Aufruf für das Prüfendenamt

Sie wissen es sicher aus Ihrer eigenen Tätigkeit: Prüfende werden dringend gebraucht. Es ist ein Ehrenamt, das sich lohnt. Hier gestaltet man berufliche Bildung aktiv mit und hilft jungen Menschen aktiv beim Start ins Berufsleben. Praxisnah, mit hoher Qualität und in tollen Netzwerken.

Die Industrie- und Handelskammern wissen und erzählen, welchen wichtigen Beitrag die Prüfenden leisten. Bitte sprechen auch Sie mit Freunden, Kollegen und Geschäftspartnern darüber. Ihre bunten Erfahrungen und Ihre Begeisterung können Interesse wecken, das jeden Werbeflyer verblasen lässt. Helfen Sie mit, Prüfendenkollegen für die Zukunft zu gewinnen.
Wir würden uns freuen!



Fortbildung

Betriebswirt ist nie gleich Betriebswirt

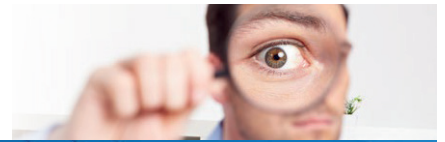
In Deutschland gibt es zahlreiche Betriebswirte-Abschlüsse, wie zum Beispiel den Geprüften Betriebswirt IHK, den staatlich geprüften Betriebswirt, den Betriebswirt VWA, den Bankbetriebswirt, den Sparkassenbetriebswirt und viele weitere. Daraus ergeben sich oftmals Irritationen, da hinter dem Betriebswirt-Abschluss etwas anderes erwartet wird.

Der Geprüfte Betriebswirt ist eine kaufmännische Aufstiegsfortbildung, die mit einer öffentlich-rechtlich anerkannten Fortbildungsprüfung vor der IHK abschließt. Er steht auf der obersten Stufe des IHK-Aufstiegsfortbildungssystems. Zulassungsvoraussetzung für die bundeseinheitliche Prüfung ist eine erfolgreich abgelegte IHK-Aufstiegsfortbildung zum Fachkaufmann oder zum Fachwirt. Die er-

folgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Betriebswirt nach dem BBiG – Master Professional in Businessmanagement“ beziehungsweise „Geprüfte Betriebswirtin nach dem BBiG – Master Professional in Businessmanagement“ und ist im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Qualifikationsniveau 7 zugeordnet, welches der Ebene eines Master-Abschlusses entspricht.

Der staatlich geprüfte Betriebswirt ist ein Abschluss, der von Berufskollegs und Fachschulen angeboten wird und mit einem staatlichen Abschluss abschließt. Im Gegensatz zum Geprüften Betriebswirt, der durch die IHK angeboten wird, werden die Aufgaben nicht bundeseinheitlich, sondern von den Lehrkräften erstellt. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und danach mindestens 12 Monate Berufserfahrung. Der Abschluss ist dem Qualifikationsniveau 6 (unter anderem Bachelor-Abschlüsse, Meister, Fachwirte) im DQR zugeordnet.

Bei Prüfungen wie zum Beispiel Bank- oder Sparkassenbetriebswirt handelt es sich um eine nicht gesetzlich geregelte Fortbildung. Diese Abschlüsse schließen mit einem internen Test ab und führen zu einem internen Abschluss eines privaten Weiterbildungsanbieters.



Übersicht Prüfungstermine 2023

Ausbildung:

Kaufmännische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
19.09.2023

Kaufmann/Kauffrau für
Büromanagement
(PC-Prüfung)/
Abschlussprüfung Teil 1:
21./ 22.09.2023

Digitale Kaufmännische
Zwischenprüfung:
25./26.09.2023

Gewerbliche
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
26.09.2023

Kaufmännische
Abschlussprüfung:
28./29.11.2023

Gewerbliche
Abschlussprüfung:
5./6.12.2023

Kaufmännische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
28.02.2024

Gewerbliche
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
12./13.03.2024

Kaufmann/Kauffrau für
Büromanagement
(PC-Prüfung)/
Abschlussprüfung Teil 1:
29.02./ 01.03.2024



Prüfer werden – es lohnt sich

Natürlich gibt es auch steuerliche Erleichterungen durch das ehrenamtliche Prüferamt. Aber es gibt viel lohnendere Gründe, sich als Prüferin oder Prüfer zu engagieren: Hier gestalten Sie berufliche Bildung aktiv mit und helfen jungen Menschen beim Start ins Berufsleben. Praxisnah, mit hoher Qualität und in tollen Netzwerken. Sprechen Sie auch Kolleginnen und Kollegen an! Die Industrie- und Handelskammern freuen sich über alle neuen Prüfenden.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Tel. 0251/707-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
Claudia Nebendahl
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann
(IHK Nord Westfalen)

Maike Fritzsching
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

comunion-gmbh.de

Alle Rechte vorbehalten; Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.